

III. Gebühren

§ 18

Für die Körung bzw. Erlaubnis zur Zuchtbenutzung (Deckerlaubnis) werden Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und der zu dieser Verordnung im Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes veröffentlichten Verwaltungsgebühren-tarife erhoben.

IV. Deckgeldsätze

§ 19

Die Höhe des Deckgeldes für die einzelnen Tierarten und Zuchtwertklassen sowie die Höhe der Gebühren für die Besamung wird durch eine Gebührenordnung geregelt.

V. Registrierung der Bedeckung

§ 20

Die Vatertierhalter sind verpflichtet, sämtliche Bedeckungen bzw. Besamungen in die für die jeweiligen Tierarten vorgesehenen Register einzutragen.

§ 21

(1) Zur Registrierung und Kontrolle der Bedeckung bzw. Besamung sind folgende Unterlagen vom Vatertierhalter zu führen und zu verwenden:

- a) Deckregister für Bullen und Hengste,
- b) Besamungsblocks für Vatertiere der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen,
- c) Deckblocks für Hengste, Eber, Schaf- und Ziegenböcke.

(2) Mit der Erteilung der Deckerlaubnis B bzw. C wird das Deckregister für jeden Bullen und Hengst von der zuständigen Tierzuchtinspektion bzw. ihrer Nebenstelle an die Vatertierhalter gegen Gebühr ausgehändigt. In das Deckregister für Bullen bzw. Hengste hat der Vatertierhalter sämtliche weiblichen Tiere, die von den Vatertieren gedeckt sind, fortlaufend einzutragen. Die Muttertierhalter haben jede Bedeckung im Deckregister zu quittieren.

(3) Bei Bedeckungen von Kühen und Färsen sind die Vatertierhalter verpflichtet, sich von jedem Muttertierhalter die Muttertierkarte vorlegen zu lassen, um die Eintragung in das Deckregister und die Muttertierkarte vorzunehmen.

(4) Für Vatertiere mit der Erlaubnis zur Zuchtbenutzung A sind Besamungsblocks an die Tierhalter auszugeben. Der Besamungstechniker ist verpflichtet, den Besamungsschein ordnungsgemäß auszufertigen und die Besamung in die Muttertierkarte einzutragen.

(5) Die Ausgabe der Deckblocks wird durch die zuständige Tierzuchtinspektion bzw. ihre Nebenstellen gegen Erstattung der Gebühren vorgenommen. Die Deckscheine sind den Haltern der weiblichen Tiere auszuhändigen und zwei Jahre vom Muttertierhalter aufzubewahren.

§ 22

Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie die Tierzucht-

inspektionen mit ihren Nebenstellen sind berechtigt und verpflichtet, die Deckblocks, Deckregister und Muttertierkarten zu kontrollieren.

§ 23

(1) Bei Umstellung von Vatertieren innerhalb der Gemeinde sind die Deckregister und Deckblocks dem neuen Vatertierhalter zu übergeben.

(2) Bei Verkauf von Vatertieren zur Schlachtung oder bei Umstellung in eine andere Gemeinde sind die Deckregister oder Deckblocks durch die zuständige Tierzuchtinspektion bzw. ihre Nebenstellen zu schließen und dem Rat der Gemeinde des bisherigen Standortes des Vatertieres zur Aufbewahrung auf mindestens fünf Jahre zu übergeben.

(3) Bei Aufstellung der Vatertiere zur Zucht in einer anderen Gemeinde wird für das Vatertier ein neues Deckregister bzw. ein neuer Deckblock gegen Gebühr von der zuständigen Tierzuchtinspektion bzw. ihrer Nebenstelle ausgestellt.

VI. Ordnungsstrafen

§ 24

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) nicht gekörte oder abgekörte Vatertiere bzw. Vatertiere ohne Deckerlaubnis zum Decken verwendet,
- b) Vatertiere zur jährlichen Nachkörung auf dem hierfür vorgesehenen Sammelkörplatz nicht vorstellt,
- c) die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der zuständigen Tierzuchtinspektion bezüglich der Kastration und Schlachtung nicht gekörter oder abgekörter Vatertiere nicht befolgt,
- d) gekörte Vatertiere — außer Geflügel — ohne Genehmigung der Tierzuchtinspektion kastriert oder schlachtet,
- e) Vatertiere ohne Genehmigung gemäß § 12 Abs. 4 zur Kreuzung verwendet,
- f) Eintragungen der Bedeckung in die Muttertierkarte, Deckblocks und Deckregister nicht oder nicht ordnungsgemäß vornimmt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) maßgebend.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Ordnungsstrafbestimmung des § 24 tritt einen Monat nach Verkündung dieser Anordnung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: W i l k e
Staatssekretär